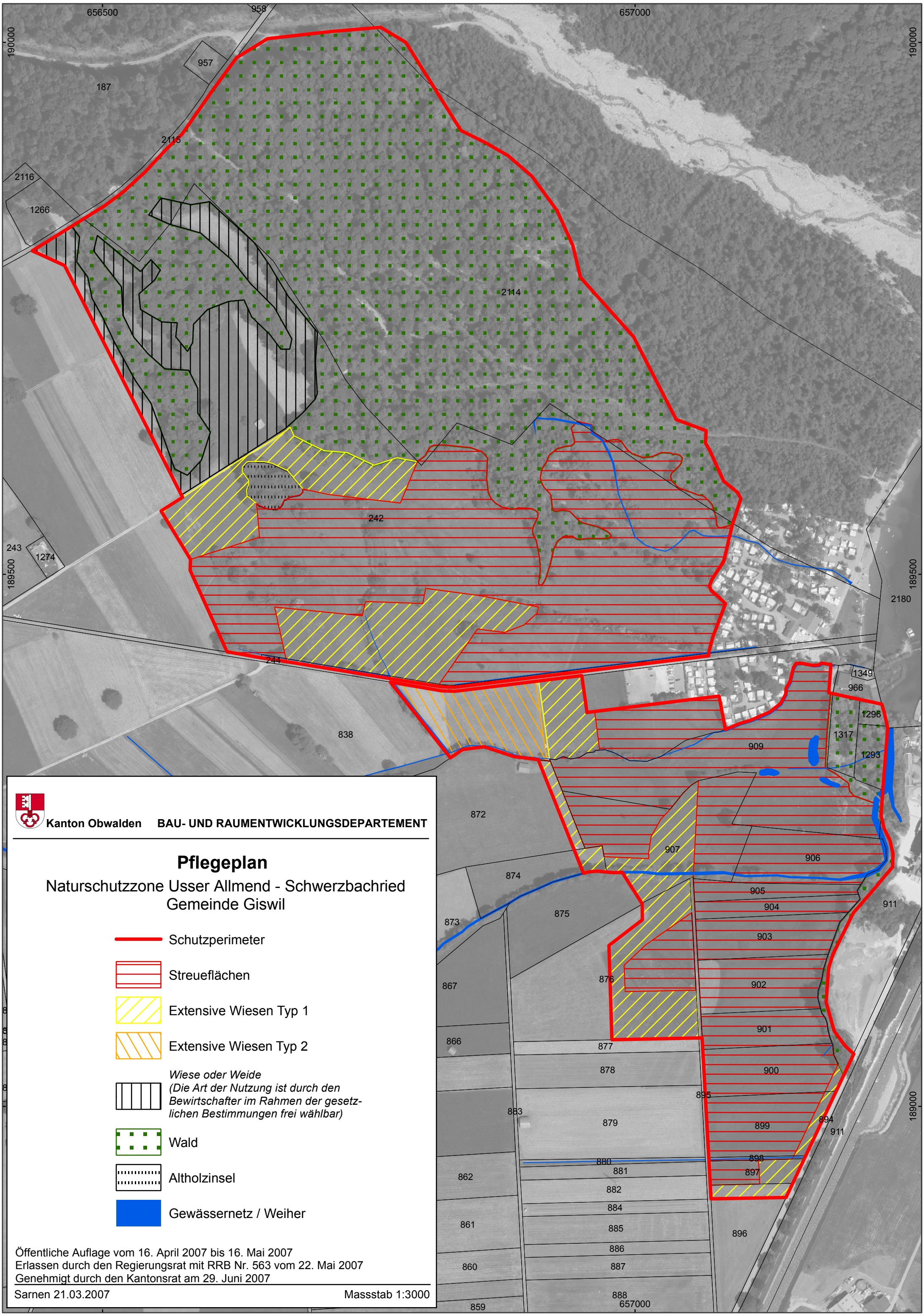

Kanton Obwalden BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Pflegeplan

Naturschutzzone Usser Allmend - Schwerzbachried
Gemeinde Giswil

- Schutzperimeter
- Streueflächen
- Extensive Wiesen Typ 1
- Extensive Wiesen Typ 2
- *Wiese oder Weide (Die Art der Nutzung ist durch den Bewirtschafter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei wählbar)*
- Wald
- Altholzinsel
- Gewässernetz / Weiher

Öffentliche Auflage vom 16. April 2007 bis 16. Mai 2007
Erlassen durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 563 vom 22. Mai 2007
Genehmigt durch den Kantonsrat am 29. Juni 2007

Sarnen 21.03.2007 Massstab 1:3000

Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Usser Allmend – Schwerzbachried, Gemeinde Giswil

vom 22. Mai 2007

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966[1], Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994[2], Artikel 6 und 8 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001[3], Artikel 9 und 26 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990[4], Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994[5] sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994[6],

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Schutzziele*

[1] Das Gebiet Usser Allmend – Schwerzbachried wird im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellt.

[2] Die Unterschutzstellung hat die ungeschmälerte Erhaltung der wertvollen Flachmoore mit all ihren bereichernden Landschaftselementen (Hecken, Feldgehölze, gebuchtete Waldränder und Weiher) als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten zum Ziel.

Art. 2 *Schutz- und Pflegeplan*

[1] Der Schutzplan sowie der Pflegeplan im Massstab 1 : 3 000 vom 21. März 2007 sind Bestandteile dieses Reglements.

[2] Die Lage sowie die Abgrenzung der Naturschutzzone sind aus dem Schutzplan ersichtlich. Die Naturschutzzone ist in die Schutzzone 1, Schutzzone 2 und Schutzzone 3 aufgeteilt.

[3] Die Pflege der einzelnen Zonen richtet sich nach dem Pflegeplan.

II. Bewirtschaftungsvorschriften

Art. 3 *Grundsatz*

[1] Die Bewirtschaftung der Naturschutzzone ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin.

[2] Werden die zur Erreichung des Schutzzieles notwendigen Pflegemassnahmen unterlassen, so kann das zuständige Amt die Pflege ausführen lassen. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin haben die durch das zuständige Amt angeordneten Pflegemassnahmen zu dulden.

Art. 4 *Landwirtschaftliche Nutzfläche*

[1] Für Streueflächen gemäss Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
b. die Flächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden; das Schnittgut ist abzuführen;
c. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

[2] Für extensive Wiesen vom Typ 1 gemäss Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
b. die Flächen dürfen nicht vor dem 15. Juni geschnitten werden; das Schnittgut ist abzuführen;
c. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

[3] Für extensive Wiesen vom Typ 2 gemäss Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

a. die bisherige Bewirtschaftung kann bis zu einem Wechsel des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, längstens aber bis Ende 2016 beibehalten werden;
b. bei Neuregelung der Bewirtschaftung gemäss Buchstabe a gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:
    1. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
    2. entlang des Gewässers ist ein Krautsaum von 5 m Breite einzurichten (Schnitt höchstens zwei Drittel ab August, jährlich alternierend ein Drittel ungenutzt); das Schnittgut ist abzuführen;
    3. die Flächen ausserhalb des Krautsaumes dürfen nicht vor dem 15. Juni geschnitten werden; das Schnittgut ist abzuführen;
    4. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

[4] Für Flächen, für die eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem zuständigen Amt besteht, gelten die darin festgehaltenen Bewirtschaftungsvorschriften.

Art. 5 *Wald, Hecken und Feldgehölze*

[1] Die Waldbewirtschaftung ist auf einen artenreichen, stufigen Bestand auszurichten. Waldränder sind abzustufen. Der Anteil an Altholz ist zu erhöhen und Totholz ist liegen zu lassen. Auf der im Pflegeplan als Altholzinsel bezeichneten Fläche sind keine Pflegeeingriffe vorzunehmen.

[2] Das Gebiet prägende Elemente wie Hecken, Einzelbäume und Strauchgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die Heckenpflege hat abschnittweise zu erfolgen. In den Hecken ist eine dichte, niedrige Strauchschicht mit einem artenreichen Pflanzenbestand anzustreben. Pflegeeingriffe sind sachgemäss vorzunehmen.

Art. 6 *Gewässer und Drainagen*

Bestehende Weiher sind zu unterhalten. Unterhaltsarbeiten an Drainagen sind vorgängig mit dem zuständigen Amt abzusprechen.

III. Nutzungsbeschränkungen

Art. 7 *Allgemeine Nutzungsbeschränkungen*

[1] Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die der Natur (Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Landschaft abträglich sind.

[2] In Ergänzung zu Art. 12 der Naturschutzverordnung[7] und zu den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten[8] sind in der Naturschutzzone insbesondere folgende Massnahmen bzw. Aktivitäten untersagt:

a. Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art,
b. das Errichten von Bauten und Anlagen,
c. das Beseitigen von Hecken, Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen,
d. das Eingreifen in natürliche Fliessgewässer,
e. das Erstellen von neuen Entwässerungsgräben und das Eindolen von offenen Entwässerungsgräben,
f. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von einheimischen Pflanzen und Pilzen,
g. das Einfangen, Stören und Töten wild lebender Tiere, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd,
h. das Ansiedeln von standortfremden Tier- und Pflanzenarten,
i. das Stören von Tieren durch Aktivitäten mit übermässiger Lärmerzeugung.

[3] Bestehende Bauten und Anlagen können weiterhin unterhalten werden, sofern die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Beim Umbau sowie Wiederaufbau zerstörter oder abgebrochener Gebäude ist Art. 11 der Naturschutzverordnung[9] zu berücksichtigen.

Art. 8 *Zonenspezifische Nutzungsbeschränkungen*

In den Schutzzonen 1 und 2 sind zusätzlich zu Art. 7 dieses Reglements untersagt:

a. das Betreten und Befahren, ausser für die Pflege und Bewirtschaftung,
b. das Laufen lassen von Hunden, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd,
c. das Kampieren und das Anfachen von Feuer.

IV. Vollzug und Ausnahmebewilligungen

Art. 9 *Vollzug*

Das zuständige Amt:

a. markiert das Schutzgebiet mit Pfählen;
b. sorgt für die Information der Besuchenden;
c. kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

Art. 10 *Ausnahmebewilligungen*

[1] Das zuständige Departement kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen für:

a. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren;
b. Bauten und Anlagen, welche der ökologischen Aufwertung dienen;
c. kulturelle Veranstaltungen.

[2] In begründeten Fällen kann das zuständige Amt ein Abweichen von den Bestimmungen des Pflegeplans bewilligen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Strafbestimmungen*

Nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Art. 34 der kantonalen Naturschutzverordnung wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nutzungsbestimmungen verstösst.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 22. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

[1] SR 451
[2] SR 451.33
[3] SR 451.34
[4] GDB 786.11
[5] GDB 710.1
[6] GDB 710.11
[7] GDB 786.11
[8] GDB 786.112
[9] GDB 786.11

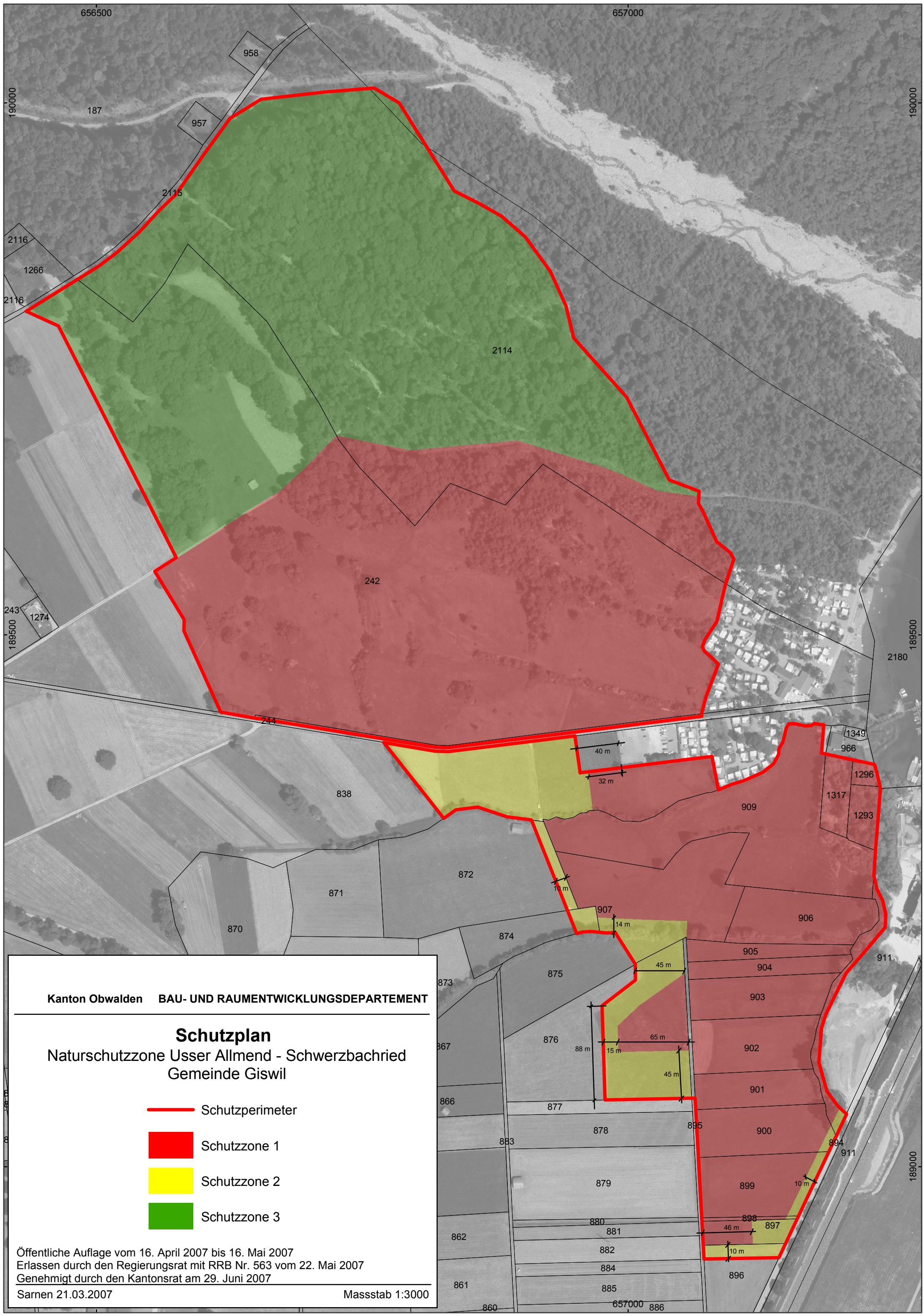

Kanton Obwalden **BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT**

Schutzplan

Naturschutzzone Usser Allmend - Schwerzbachried
Gemeinde Giswil

Schutzperimeter

Schutzzone 1

Schutzzone 2

Schutzzone 3

Öffentliche Auflage vom 16. April 2007 bis 16. Mai 2007
Erlassen durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 563 vom 22. Mai 2007
Genehmigt durch den Kantonsrat am 29. Juni 2007

Sarnen 21.03.2007 Massstab 1:3000